

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 38 (1991)
Heft: 7-8

Artikel: Sicherheit bei der Waldarbeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

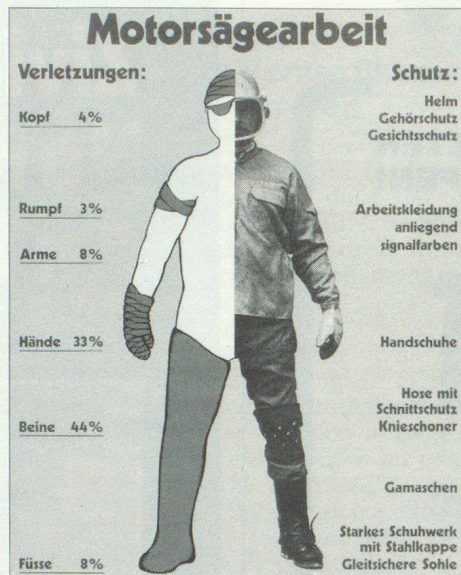
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Eindeutige Vorschriften der Suva
und instruktives Informationsmaterial**

Sicherheit bei der Waldarbeit

rei. Im Gefolge des Orkans «Vivian», der Ende Februar 1990 über Europa brauste und auch in der Schweiz enorme Schäden in den Waldungen anrichtete, wurden zahlreiche Militär- und Zivilschutzeinheiten für Aufräumarbeiten in den Wäldern eingesetzt. Viel guter Wille kam dabei zum Ausdruck. Doch vor lauter gutem Willen wurden dabei manchmal die Sicherheitsvorschriften vernachlässigt. «Zivilschutz» hat sich bei der Abteilung Unfallverhütung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) über die Sicherheitsvorschriften erkundigt.

Für die Verwendung und den Unterhalt von Motorsägen hat die Suva eindeutige Richtlinien erlassen. Diese erstrecken sich auf Bau und Ausrüstung, Betrieb und Wartung, die persönliche Schutzausrüstung sowie die Handhabung und Arbeitstechnik. Wichtig ist auch der Begriff «Instruktion». Demzufolge muss das Bedienungspersonal der Motorsäge über deren Gebrauch und Bedienung sowie über die richtige Verwendung der Schutzmittel vorgängig instruiert werden. Konkret: Beim Ein-



satz nicht professioneller Zivilschutzpflichtiger für Arbeiten mit der Motorsäge, sind diese zuvor von geschultem Forstpersonal über Handhabung, Vorschriften, die notwendige Ausrüstung und allfällige Gefahren zu instruieren. Lückenlos aufgeführt sind in den Richtlinien auch die Gegenstände, die zur persönlichen Schutzausrüstung gehören. Es sind dies: Der Kopfschutz (Helm), der Gehörschutz und der Gesichtsschutz. Weiter dürfen für Motorsägearbeiter nur anliegende Klei-

dungsstücke getragen werden. Zumindest die Jacke sollte zudem in einer Signalfarbe gehalten sein. Zu den Vorschriften gehört auch das Tragen von Handschuhen. Die Hose muss mit Schnittschutz und Knieschoner ausgestattet sein. Beim Schuhwerk (keine Stiefel) sind gleitsichere Sohlen und eine Stahlkappe verlangt. Die Beine sind zudem mit Gamaschen zu schützen.

Merkblätter und Arbeitsmaterial

Die Suva beschränkt sich indessen nicht auf den Erlass von Richtlinien, sondern gibt allen Interessierten informatives Material ab. So stehen verschiedene Merkblätter betreffend die Sicherheit bei Waldarbeit zur Verfügung. Eine besondere Broschüre ist dem Thema «Sturmholz» gewidmet. «Voraussehen, vorausdenken, sicher handeln» ist das Motto. Darin sind verschiedenste Situationen, deren besondere Problematik und die sichere Arbeitstechnik dargestellt. Zudem können eigene Erfahrungen eingebracht werden. ▢

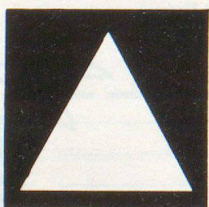
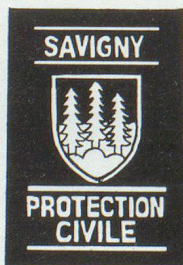
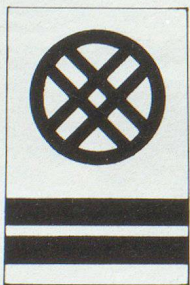
Bezugsquelle:

Suva
Schweizerische
Unfallversicherungsanstalt
Arbeitssicherheit
6002 Luzern
Telefon 041 21 51 11

Gestickte

- Uniformabzeichen
- Achselschlaufen
- Kragenspiegel

sowie bedruckte Kleber & Wimpel



Robert Haug AG
Stickerei, Uetlibergstr. 137
8045 Zürich
Telefon 01/4625821
Telefax 01/4635747

22. schweiz. fachmesse

altbau-
moderni-
sierung

Umbau, Neubau,
modernes Wohnen

Sonderschauen des Kantons Luzern
und des Instituts für Baubiologie

5. – 9. September 1991
Ausstellungshallen Allmend
Öffnungszeiten 9 – 18 Uhr

luzern